

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
 Fachbereich Kinder, Jugend, Familie
 Zentrale Jugendhilfedienste, Unterhaltsvorschussstelle
 Friedrichstraße 36, 35037 Marburg

Eingangsstempel der Behörde

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem



1. Angaben zum Kind

Das Kind	<input type="checkbox"/> ist in einer Ehe geboren <input type="checkbox"/> ist nicht in einer Ehe geboren	Das Kind lebt	<input type="checkbox"/> bei der Mutter (siehe 3.1) <input type="checkbox"/> beim Vater (siehe 3.2)
Name, Vorname			
Geburtsdag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Bitte fügen Sie dem Antrag eine Geburtsurkunde bei!			

2. Angaben zur Betreuung / Besuchsrecht des anderen Elternteils

Der andere Elternteil betreut das Kind an den Wochentagen: Mo Di Mi Do Fr Sa So

In der Zeit von _____ bis _____ Erläuterungen: _____

3. Angaben zu den Eltern des Kindes

Erläuterung: Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine häusliche Gemeinschaft besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

3.1 Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt		3.2 Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt	
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Name, ggf. Geburtsname, Vorname	
Geburtsdag	Staatsangehörigkeit	Geburtsdag	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	Land	Geburtsort	Land
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ/ Ort		PLZ/ Ort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig		Familienstand <input type="checkbox"/> ledig	
<input type="checkbox"/> verheiratet/wieder verheiratet	seit _____	<input type="checkbox"/> verheiratet	seit _____
<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit _____	<input type="checkbox"/> getrennt lebend (Beziehung beendet)	seit _____
<input type="checkbox"/> geschieden (Scheidungsurteil einr.)	seit _____	<input type="checkbox"/> geschieden	seit _____
<input type="checkbox"/> verwitwet (Sterbeurkunde einr.) <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	seit _____ seit _____	<input type="checkbox"/> verwitwet	seit _____

4. Angaben zu weiteren Kindern

4.1	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater
4.2	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater
4.3	<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters
	Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei ... <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater

5. Angaben zur Beschäftigung und zum Einkommen der Eltern

5.1 Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt		5.2 Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt	
<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit	<input type="checkbox"/> beschäftigt	seit
<input type="checkbox"/> selbstständig als	seit	<input type="checkbox"/> selbstständig als	seit
<input type="checkbox"/> Renteneempfänger	seit	<input type="checkbox"/> Renteneempfänger	seit
<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit	<input type="checkbox"/> arbeitslos	seit
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe-/geldempfänger	seit	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe-/geldempfänger	seit
erlernter Beruf:		erlernter Beruf:	
Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/ Arbeitsamt/ Firma		Arbeitgeber/ zuständiges Sozialamt/ Rentenversicherungsträger/Arbeitsamt/Firma	
		Bankverbindung des anderen Elternteils, wenn bekannt	
monatliches Nettoeinkommen:		monatliches Nettoeinkommen:	
krankenversichert bei:		krankenversichert bei:	
Adresse:		Vermögen (Grundbesitz/Sparverm. pp)	
		Adresse:	

6. Angaben zur Erreichbarkeit

Telefon:		Telefon:	
Telefax:		Telefax:	
E-Mail:		E-Mail:	

7. Statusrechtliche Angaben zum Kind

Bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind (früher nichteheliche Kinder)		Bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, bzw. waren (früher eheliche Kinder)	
Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Das Kind gilt als in der Ehe geboren, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Klage wegen Feststellung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen	Bezeichnung des Gerichts	Aktenzeichen
Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Es besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft, -vormundschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bezeichnung des Jugendamtes		Bezeichnung des Jugendamtes	

8. Angaben zum Getrenntleben

Erläuterung: Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht nicht, wenn das Kind in einem Heim oder einer Anstalt oder zur Vollzeitpflege in einer anderen Familie untergebracht ist.

Ich lebe von dem anderen Elternteil des Kindes oder meinem Ehegatten getrennt seit

Angaben zur obigen Person (Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Arbeitgeber, Krankenkasse)

Der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt, seit

Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

9. Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen (Bitte Nachweise im Original vorlegen)

				Nein
Das Kind besitzt folgenden Aufenthaltstitel:		ja, seit dem:	befristet bis:	<input type="checkbox"/>
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, besitzt folgenden Aufenthaltstitel		ja, seit dem:	befristet bis:	<input type="checkbox"/>
Wurde der andere Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber ins Bundesgebiet entsandt?				<input type="checkbox"/>

10. Unterhaltsverpflichtung

Erläuterung: Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, -beschluss, oder -vergleich, oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, durch:	<input type="checkbox"/> ein Urteil	<input type="checkbox"/> einen Beschluss	<input type="checkbox"/> einen Vergleich	<input type="checkbox"/> eine Urkunde
		↓	↓	↓	↓
vom:		Aktenzeichen:			
👉 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Original-Urkunden, -Urteile, -Beschlüsse, -Vergleiche) 👈					

11. Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	seit dem	Die letzte Unterhaltszahlung am	In Höhe von
					€
Es sind Vorauszahlungen geleistet worden					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	€	am	für die Zeit vom	für die Zeit bis
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, sonstige Unterhaltszahlungen?					
Erläuterung: Als freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen, zählen z.B. Kosten der Unterkunft, Kindergarten-, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht, Beiträge für Schwimmvereine oder ähnliches.					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar	In Höhe von			
		€			
Erläuterung: Als Unterhaltsleistungen dieses Elternteils sind auch bereits beantragte Abzweigungen anzugeben, die ein Sozialleistungsträger oder der allein erziehende Elternteil bereits selber beantragt hat. Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) anstelle des Unterhaltspflichtigen dem Kind Unterhalt, ist dies auf einem besonderen Blatt anzugeben. Die Vorauszahlung des Unterhalts steht einer Abfindung gleich. Auch eine solche Abfindungszahlung ist hier anzugeben.					

12. Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils

Könnte der andere Elternteil Ihrer Ansicht nach den Mindestunterhalt für das unter 1. genannte Kind zahlen?	
<input type="checkbox"/> ja, weil	<input type="checkbox"/> nein, weil

13. Unterhaltsrealisierung

Erläuterung: Sofern keine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft für das Kind besteht, teilen Sie bitte mit, ob Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes sich um Unterhaltszahlungen bemüht haben. Sofern Sie Ihre Bemühungen schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung maximal einen Monat rückwirkend möglich.

13.1 durch einen Rechtsanwalt (bitte fügen Sie entsprechenden Schriftverkehr bei)

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Umfasst die Beauftragung auch die Realisierung der Unterhaltsansprüche
		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Name/ Adresse und Telefonnummer des Rechtsanwalts		

13.2 durch mich selber evtl. mit Hilfe eines Rechtsanwalts (s.o.)

		Datum
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, die Zahlung des Unterhalts wurde von mir schriftlich angemahnt.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich nach § 18 SGB VIII beim Jugendamt beraten lassen bei	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragt.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet (§ 170 StGB)	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ich habe mich in anderer Weise um den Unterhalt bemüht, und zwar:	
👉 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. (Sämtliche Schreiben der Rechtsanwälte oder eigene und Antworten der Gegenseite) 👈		

14. Arbeitslosengeld 2/Sozialhilfe/Sozialgeld

Erläuterung: Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die als Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuches XII bzw. Sozialgesetzbuches II auf den Bedarf angerechnet wird.

Wurde ein Antrag auf Sozialhilfe/Sozialgeld gestellt?		Wird bereits Sozialhilfe/Sozialgeld bezogen?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar bei:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
👉 Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie den aktuellen oder den letzten Sozialhilfebescheid /Sozialgeldbescheid bei 👈			

15. Geldleistungen die das Kind erhält

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, wie z.B.

Waisenbezüge, dies sind insbesondere Waisenrente aus Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld aus der Beamtenversorgung, Waisenrente (einschl. Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Rente

Wird eine Rente gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung: €
	<input type="checkbox"/> die Rente wurde beantragt	Bezeichnung der Stelle:	Aktenzeichen

Vorauszahlungen/ Abfindungen

Wurden Vorauszahlungen/ Abfindungen geleistet?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar am:	Bezeichnung der Stelle:	Höhe der Leistung: €
-------------------------------	---	-------------------------	----------------------

Kindergeld

Wird Kindergeld gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

Auslandskindergeld

Wird Auslandskindergeld gezahlt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

Kindergeldähnliche Leistung

Wird eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt? Z.B. von einer zwischen- oder überstaatl. Einrichtung

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, laufend in Höhe von €	<input type="checkbox"/> wurde beantragt	<input type="checkbox"/> wird noch beantragt
-------------------------------	--	--	--

16. UVG in der Vergangenheit

Wurde bereits einmal Unterhaltsvorschuss bezogen?		oder beantragt?	Für welchen Zeitraum wurde bereits UVG gewährt?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	<input type="checkbox"/> ja	vom	bis
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar in:	<input type="checkbox"/> ja	vom	bis

Bitte fügen Sie dem Antrag Nachweise bei. Legen Sie die Bescheide der UVG-Stellen vor

17. Bankverbindung

Erläuterung: Wenn Sie die Leistung erhalten wollen, muss ein Konto angegeben werden.

Name des Kontoinhabers, wenn nicht gleich Antragsteller/ in	Kreditinstitut
Kontonummer/IBAN	Bankleitzahl/BIC

18. ergänzende Angaben

Erläuterung: Sie können noch ergänzende Angaben machen, die zur Realisierung des Unterhalts beitragen, den unterhaltspflichtigen Elternteil betreffen oder für die Gewährung der Leistung erheblich sind. Bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt.

19. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich verpflichte mich, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe geahndet werden kann. Betrug wird nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen (wie z.B. Wohngeldstelle oder Sozialamt, Träger Arbeitslosengeld), die sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand oder Amtsvormund oder meinem Rechtsanwalt ausgetauscht werden.

Ich habe das Merkblatt zum UVG zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf Nr. V des Merkblattes besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Wir erheben und nutzen personenbezogene Daten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften (EU-DSGVO, HDSIG, spezialgesetzliche Regelungen bspw. UVG) nur zum Zweck des Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beratung und Bearbeitung gestellter Anträge. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Weitergehende Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite www.Marburg.de unter Unterhaltsvorschuss/Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Unterlagen gern zu. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

Magistrat der Universitätsstadt Marburg Friedrichstraße 36, 35037 Marburg	Eingangsstempel der Behörde
Bezeichnung der UV-Stelle Fachbereich Kinder, Jugend, Familie; Zentrale Jugendhilfedienste, Unterhaltsvorschussstelle	
Aktenzeichen (Raum für Stempel des Jugendamtes)	Beiblatt ist eingegangen am

Beiblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Auszufüllen für Kinder, die 12 Jahre alt oder älter sind

Bitte dieses Beiblatt für jedes Kind, das 12 bis 17 Jahre alt ist, gesondert ausfüllen.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------



Angaben zu den Einkommensverhältnissen

Das Kind erhält Leistungen nach dem SGB II oder:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar seit
Es wurden Leistungen für das Kind nach dem SGB II beantragt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar am

Wenn ja, ist der zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters beizufügen.

Ich habe im Monat, in dem ich den Antrag für mein Kind stelle, ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,00 € erzielt. (Bitte entsprechende Nachweise beifügen.)



Zusätzliche Angaben für Kinder, die 15 Jahre alt oder älter sind

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule

- Name und Ort der Schule
- Voraussichtliches Ende

(Bitte fügen Sie die Schulbescheinigung bei.)

Das Kind befindet sich in Ausbildung

- Höhe der monatlichen Vergütung netto

[Bitte fügen Sie den Ausbildungsvertrag und Nachweise über das erzielte Einkommen (Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) bei. Sobald sich die monatlichen Beträge ändern, ist dies umgehend mitzuteilen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.]

Das Kind bezieht folgende Einkünfte

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit
- sonstige Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

(Bitte entsprechende Nachweise beifügen.)



Erklärung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Beiblatt nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Im Übrigen gilt meine Erklärung, die ich am Ende des Antrages auf Leistungen nach dem UVG gemacht habe, für meine Angaben auf diesem Beiblatt entsprechend.

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
------------	---

Hinweise

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

Der Antrag ist persönlich mit den anspruchsbegründenden Unterlagen, wie z. B. Personalausweis, Aufenthaltstitel, Geburtsurkunde des Kindes, Vaterschaftsanerkennnis, Nachweise über Unterhaltszahlungen sowie den weiteren auf dem Antrag/Beiblatt genannten Nachweisen, bei Ihrer Unterhaltsvorschussstelle einzureichen. Sollten Sie nicht genau wissen, welche Unterlagen relevant sind, wenden Sie sich an die Unterhaltsvorschussstelle (vgl. Abschnitt VIII).

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Jedes Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
 - b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist
- und**
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge, auch in nicht ausreichender Höhe, erhält.
- c) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ebenfalls unter den o.a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder
 - der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € verfügt.

Auch ausländische Kinder können einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Kein Anspruch besteht, wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen oder
- das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil, sondern von einer anderen Person, z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie, betreut wird oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist oder
- der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist oder
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil erhält oder

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte verweigert oder nicht bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach der Mindestunterhaltsleistung. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen.

Die Unterhaltsleistung beträgt ab **01.07.2019**:

Altersstufe	Mindestunterhalt	abzügl. Kindergeld	UVG-Leistung
0 bis 5 Jahre	354,00 €	204,00 €	150,00 €
6 bis 11 Jahre	406,00 €	204,00 €	202,00 €
12 bis 17 Jahre	476,00 €	204,00 €	272,00 €

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- die Waisenbezüge, die das Kind erhält und
- sofern das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, dessen Einkommen aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Dies gilt nicht für Kinder, die nach der Gesetzesänderung erstmalig wieder ab 01.07.2017 Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben.

V. Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes sind verpflichtet der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI).

Insbesondere sind folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft eingeht,
- oder sich mit dem anderen Elternteil wieder in einer Beziehung befindet,
- mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- ein Elternteil umzieht,
- der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise für dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
- die Vaterschaft nach Antragstellung anerkannt oder angefochten wird,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der andere Elternteil oder das Kind verstirbt,
- für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- sich die im Antrag angegebenen Betreuungszeiten durch den anderen Elternteil ändern,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (Hauptschule, Realschule, Oberstufe, Gymnasium o.ä.),
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag zurückzahlen oder ersetzen, wenn und soweit

- er vorsätzliche oder grob fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- er eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder
- er wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte berücksichtigt werden müssen.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt z.B. den Sozialhilfeanspruch, Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Leistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Um Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte zu vermeiden, informieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

Dieser soll zusammen mit den Anlagen persönlich bei der UV-Stelle eingereicht werden.

Um sofort alle Fragen klären und möglichst schnell über den Antrag entscheiden zu können, ist das persönliche Gespräch bei der Antragstellung wichtig.

Sprechzeiten der UV-Stelle der Universitätsstadt Marburg: Montag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Telefon: Frau Groß: 201-1541, Frau Schwitalla: 201-1537, Frau Schnell 201-1927, Frau Scherer 201-1906, Herr Reichl: 201-1504.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Hessen, vertreten durch den Fachbereich Kinder, Jugend, Familie des Magistrats der Universitätsstadt Marburg, bis zur Höhe der UV-Leistung, über. Dies gilt auch für die Waisenbezüge. Es ist allein Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle, sich die Beträge vom anderen Elternteil zurückzuholen.

Sollten Sie einen Anwalt zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen beauftragen oder eine Unterhaltsbeistandschaft einrichten, ist dies der Unterhaltsvorschussstelle mitzuteilen.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir erheben und nutzen personenbezogene Daten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften (EU-DSGVO, HDSIG, spezialgesetzliche Regelungen bspw. Unterhaltsvorschussgesetz) nur zum Zweck des Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beratung und Bearbeitung gestellter Anträge. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Weitergehende Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter www.Marburg.de/Datenschutz-Jugendamt.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Unterlagen auch gern zu.